

Satzung

für die

Katholische junge Gemeinde

Dekanatsverband Pasing

Stand April 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Organe	4
3. Vollversammlung.....	4
4. Mittlere Ebene Ausschuss	5
5. Mittlere Ebene Leitung.....	6
6. Sachausschüsse	7
7. Arbeitskreise.....	7
8. Auflösung der Mittleren Ebene	7
9. Inkrafttreten der Satzung	8

Grundlagen und Ziele

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessensvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Allgemeines

- (1) In der Mittleren Ebene Pasing schließen sich die KJG Pfarrjugenden und alle KJG Mitglieder innerhalb des Dekanats Pasing zusammen.
- (2) Die Geschäftsstelle der Mittleren Ebene Pasing ist in der Katholischen Jugendstelle Pasing.
- (3) Die KJG Mittlere Ebene Pasing ist Mitglied im KJG Diözesanverband und im BDKJ Dekanat Pasing.
- (4) Aufgabe der Mittleren Ebene Pasing ist vorrangig die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der KJG Pfarrjugenden und Einzelmitglieder der Mittleren Ebene sowie deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

2. Organe

Die Organe der Mittleren Ebene sind die Vollversammlung, der Mittlere Ebene Ausschuss und die Mittlere Ebene Leitung.

3. Vollversammlung

Die Mittlere Ebene Vollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

3.1 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle KJG Mitglieder der Mittleren Ebene Pasing.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) ein(e) VertreterIn der KJG Diözesanebene
 - b) ein(e) VertreterIn des BDKJ Dekanatsvorstandes
 - c) ein(e) VertreterIn der Katholischen Jugendstelle Pasing
 - d) die KassenprüferInnen
 - e) die Delegierten des Kursleiterkreises der Mittleren Ebene Pasing, sofern sie nicht stimmberechtigt sind
- (3) Die Mittlere Ebene Leitung und der Mittlere Ebene Ausschuss können Gäste einladen.

3.2 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung bestimmt die Aufgaben der Mittleren Ebene Pasing im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- (2) Die Vollversammlung der Mittleren Ebene hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen auf Mittlerer Ebene sowie Festlegung der Ziele ihrer Arbeit
 - b) Bemühen um die Ausweitung der KJG in der Mittleren Ebene und damit um die Gründung neuer KJG Pfarrjugenden
 - c) Beratung über die Arbeit des Diözesanverbandes und Einbringen von Anträgen in die Diözesankonferenz sowie Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen der Mittleren Ebene
 - e) Entgegennahme des Berichts der Mittlere Ebene Leitung
 - f) Entlastung der Mittlere Ebene Leitung
 - g) Wahl des Wahlausschusses
 - h) Wahl der Mittlere Ebene Leitung

- i) Wahl des Mittlere Ebene Ausschusses
- j) Abwahl einzelner Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung und des Mittlere Ebene Ausschusses
- k) Wahl der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen
- l) Wahl der paritätisch zu besetzenden Delegation für die Diözesankonferenz und die Versammlungen des BDJ, sofern diese nicht von der Mittlere Ebene Leitung wahrgenommen werden kann
- m) Beauftragung in den Diözesanausschuss
- n) Einrichten und Auflösen von Sachausschüssen sowie Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder
- o) Einrichten und Auflösen von Arbeitskreisen
- p) Beschluss über die Satzung und die Geschäftsordnung
- q) Sorge um die Ministranten- und Ministrantinnenarbeit auf Mittlerer Ebene
- r) Informationsaustausch und Koordinierung der Pfarrgemeinschaften

3.3 Geschäftsordnung

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der KJG Pasing.

4. Mittlere Ebene Ausschuss

(1)₁Der Mittlere Ebene Ausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal jährlich zusammen.
₂Darüber hinaus tritt er auf Antrag der Mittlere Ebene Leitung oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Mittlere Ebene Ausschuss zusammen.

(2) Die Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3) Die Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses können ihren Rücktritt nur gegenüber der Vollversammlung erklären.

4.1 Zusammensetzung des Mittlere Ebene Ausschusses

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses sind:

- a) vier weibliche Mitglieder
- b) vier männliche Mitglieder
- c) die Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung.

(2) ₁Eines der acht Ämter kann von einer geistlichen Begleitung besetzt werden. ₂Das Amt der Geistlichen Begleitung im Mittlere Ebene Ausschuss können nur Männer und Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.

(3) Beratende Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschuss sind:

- a) je eine Vertretung der Sachausschüsse und Arbeitskreise
- b) ein Delegierter/eine Delegierte des Kursleiterkreises
- c) die von der Mittleren Ebene delegierten Mitglieder des Diözesanausschusses

(4) Die Mittlere Ebene Leitung und der Mittlere Ebene Ausschuss können Gäste einladen.

(5) Der Mittlere Ebene Ausschuss wählt sich einen paritätischen Vorsitz von zwei Personen.

(6) Die Aufgaben des Mittleren Ebenen Ausschuss können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

4.2 Aufgaben des Mittlere Ebene Ausschuss

(1) Dem Mittlere Ebene Ausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) zwischenzeitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Mittlere Ebene Vollversammlung mit Ausnahme von:
 1. Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen
 2. Entlastung der Mittlere Ebene Leitung
 3. der Wahl und Abwahl der Mittlere Ebene Leitung, des Mittlere Ebene Ausschusses und von Sachausschüssen.
 4. Beauftragung in den Diözesanausschuss.
 5. der Auflösung der Mittleren Ebene
- b) 1Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen. 2Betroffene Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- c) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mittlere Ebene Vollversammlung
- d) Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der Mittlere Ebene Leitung
- e) Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG Pfarrjugenden und Vernetzung der KjG Mitglieder im Dekanat Pasing
- f) Beschlussfassung über den laufenden Haushalt der Mittleren Ebene
- g) Planung und Vorbereitung der Mittlere Ebene Vollversammlung,
- h) Ausschluss einer KjG Pfarrjugend nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der KjG Pfarrjugend. Die betroffene KjG Pfarrjugend kann gegen diesen Beschluss bei der Mittlere Ebene Vollversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

5. Mittlere Ebene Leitung

- (1) Die Mittlere Ebene Leitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Mittleren Ebene.
- (2) Die Mitglieder der Mittleren Ebene Leitung sind für die rechtsverbindliche Vertretung jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mittlere Ebene Leitung wird von der Mittlere Ebene Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mittlere Ebene Vollversammlung erklären.

5.1 Zusammensetzung der Mittlere Ebene Leitung

(1) Der Mittlere Ebene Leitung gehören an:

- a) drei Mittlere Ebene Leiterinnen
- b) drei Mittlere Ebene Leiter

(2) 1Eines dieser sechs Ämter wird von der geistlichen Leitung besetzt. 2Das Amt der Geistlichen Leitung in der Mittlere Ebene Leitung können nur Männer und Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.

(3) Mindestens ein Mitglied der Mittlere Ebene Leitung muss voll geschäftsfähig sein.

(4) Die Aufgaben der Mittlere Ebene Leitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

5.2 Aufgaben der Mittlere Ebene Leitung

(1) Zu den Aufgaben der Mittlere Ebene Leitung gehören insbesondere:

- a) Leitung der Mittleren Ebene im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz und der Vollversammlung
- b) Einberufung und Leitung der Vollversammlung
- c) Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG Pfarrjugenden
- d) Sorge um die Ministranten- und Ministrantinnenarbeit in der Mittleren Ebene
- e) Vertretung der KjG Mitglieder der Mittleren Ebene im Diözesanverband
- f) Vertretung der Interessen der KjG Pfarrjugenden und der KjG-Mitglieder der Mittleren Ebene Pasing in der Dekanatsversammlung des BDKJ, in der Diözesankonferenz der KjG München und Freising sowie in Kirche und Öffentlichkeit
- g) Trägerschaft und die Sorge um die Durchführung von:
 1. Schulungen für die Verantwortlichen, insbesondere der Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen und Ministranten- und Ministrantinnenverantwortlichen
 2. Veranstaltungen und Aktionen in der Mittleren Ebene
- h) Kontakt und Vernetzung der KjG Pfarrjugenden und Mitglieder der Mittleren Ebene Pasing
- i) Verantwortung für die Finanzen der Mittleren Ebene

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Mittlere Ebene Leitung MitarbeiterInnen und ReferentInnen berufen.

6. Sachausschüsse

(1) Die Vollversammlung der Mittleren Ebene kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse wählen. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Parität ausgenommen.

(2) Die Sachausschüsse wählen sich eine Leitung.

(3) Die Sachausschüsse sind der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

7. Arbeitskreise

(1) ¹Arbeitskreise werden von der Vollversammlung nach Bedarf zur Befassung mit einem Schwerpunktthema beschlossen. ²Sie arbeiten im Auftrag der Vollversammlung und sind ihr Rechenschaft schuldig.

(2) Die Tätigkeit eines Arbeitskreises endet, wenn die Vollversammlung seine Auflösung beschließt.

8. Auflösung der Mittleren Ebene

(1) ¹Die Auflösung der Mittleren Ebene Pasing bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. ²Die Zustimmung ist auch schriftlich möglich.

(2) Zu dieser Auflösungsversammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

(3) ¹Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. ²Sowohl Einladung als auch Begründung sind ebenfalls an die Diözesanleitung weiter zu leiten. ³Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Diözesanebene nimmt als beratendes Mitglied an der Versammlung teil.

(4) ¹Falls die Mitgliederzahl einer Mittleren Ebene unter drei Mitglieder fällt, kann auf begründeten Antrag der Diözesanleitung die Diözesankonferenz die Auflösung der Mittleren Ebene beschließen.

2Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der Mittleren Ebene wird vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

(5) 1Das Vermögen der Mittleren Ebene fällt bei Auflösung an die Diözesanebene. 2Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Mittleren Ebene zweckgebunden für die KjG Mitglieder dieser Mittleren Ebene einzusetzen oder zu verwalten. 3Dies gilt ebenso für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen, sofern hierfür keine anderen Regelungen greifen.

(6) 1Sollte sich die Mittlere Ebene innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das vorhandene Vermögen auszuhändigen. 2Andernfalls fällt das Vermögen der Diözesanebene zu.

9. Inkrafttreten der Satzung

1Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Vollversammlung 2015 der KjG Pasing und durch Genehmigung der Diözesanleitung der KjG München und Freising in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die Mittlere Ebene Leitung ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.